

# **Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum**

Auf Grund der §§ 6, 8 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl S. 473), zuletzt geändert durch Art.4 Abs.1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 1. September 2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Hannover Congress Centrum“

## **§ 2**

### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Das Hannover Congress Centrum wird nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung, als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  - a) die Vermietung von Hallen, Sälen und Freiflächen für Kongresse, Messen, Ausstellungen und Veranstaltungen sowie der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen aller Art, einschließlich der Gesamtdurchführung von Veranstaltungen.
  - b) die Förderung anderer Träger, die Aufgaben des Tourismus wahrnehmen, soweit diese im überwiegenden öffentlichen Interesse, örtlich bezogen auf Hannover tätig werden und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

### **§ 3**

#### **Stammkapital, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens**

- (1) Das Stammkapital beträgt mindestens 10.300.000,00 € (in Worten: Zehn Millionen dreihunderttausend Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

### **§ 4**

#### **Betriebsleitung**

- (1) Für die Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung durch den Oberbürgermeister bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen oder Dienstanweisungen des Oberbürgermeisters in Ausübung des ihm zustehenden Weisungsrechts etwas anderes bestimmen. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und vertritt den Betrieb im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach außen.
- (3) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Dazu gehören insbesondere:
  1. Die Bestimmung der inneren Organisation,
  2. Die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses.
  3. Die in § 6, Abs. 2, Ziff. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden.
  4. Die Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15, Abs. 3, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung bis zu einem Betrag von 125.000,00 Euro.
  5. Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind. Dazu gehören vor allem der Personaleinsatz, der Einkauf von Materialien, die Anordnung notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen, sowie die Beschaffung der hierfür erforderlichen Werkstoffe und Fremdleistungen.
  6. Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Eigenbetriebes übertragen.

- (4) Die Einstellung, Eingruppierungen und Entlassung der Arbeiter und Angestellten nimmt die Betriebsleitung vor. Grundlage für die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind der jeweils gültige Manteltarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Niedersachsen. Für die Angelegenheiten die Beamte betreffen, bleiben die gesetzlichen Regelungen unberührt.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (6) Soweit es aus Sicht der Betriebsleitung erforderlich wird, Verträge im Rahmen des Erfolgsplanes abzuschließen, deren Durchführung einen Verlust erwarten lässt, unterrichtet die Betriebsleitung den Betriebsausschuss vor Vertragsabschluss hierüber gesondert. Die Entscheidungskompetenz der Betriebsleitung nach § 4 Abs. 3 Ziff.4 bleibt unberührt. Ein Verlust im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die vertraglich erzielten Nettoerlöse nicht ausreichen, um die durch aus der Durchführung des Vertrages entstandenen Kosten zu decken (Deckungsbeitrag II).
- (7) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach dessen Ablauf, vorzulegen.
- (8) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

## **§ 5**

### **Betriebsausschuss**

Für den Eigenbetrieb wird vom Rat der Landeshauptstadt Hannover ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung gelten die Vorschriften der §§ 71, 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus zehn gewählten Mitgliedern des Rates sowie 5 Vertreterinnen/Vertretern der Beschäftigten in entsprechender Anwendung des § 110 Nds.PersVG. Für das Verfahren im Betriebsausschuss gelten § 72 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Rates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die Beschlüsse des Rates vor, soweit der Rat nach den gesetzlichen Bestimmungen des NKomVG zuständig ist.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

1. Die Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Säle, Hallen und Ausstellungsflächen des Eigenbetriebs, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Zuständigkeit zur Gestaltung der privatrechtlichen Entgelte berühren.
2. Folgende Rechtsgeschäfte mit Wertgrenzen (Netto-Rechnungsbeträge) über:
  - a) 350.000,00 Euro bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen. Bei unbestimmter Laufzeit oder einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist zur Beurteilung der Wertgrenze der Gesamtwert des Vertrages maßgeblich.
  - b) 150.000,00 Euro bei Verfügungen über das Betriebsvermögen,
  - c) 150.000,00 Euro bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - d) 25.000,00 Euro bei Niederschlag oder Erlass von Forderungen,
  - e) 250.000,00 Euro bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge),
  - f) 25.000,00 Euro Verzicht auf Forderungen im Rahmen gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleiche.
3. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses die notwendigen Maßnahmen an. Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15, Abs. 3, Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, die den Betrag von 125.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, soweit eine Deckung nicht nach § 15, Abs. 3, Satz 1 Eigenbetriebsverordnung gewährleistet ist. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Dieser leitet ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat zur Beschlussfassung weiter.
- (2) Die Betriebsleitung stellt den Finanzplan auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Landeshauptstadt Hannover.

## **§ 8**

### **Kassenwesen**

- (1) Für die dem Eigenbetrieb zu führende Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Oberbürgermeister kann die Kassenaufsicht der Betriebsleitung übertragen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb Hannover Congress Centrum vom 13.06.1991 außer Kraft.